

Hartmut HELLER (Nürnberg)

Zur Erziehungs- und Kontrollfunktion von Rügebräuchen

Als Mittel der Erziehung (BÖHM 1982, S. 161) bzw. als Erziehungsmaßnahmen (GRÄBE-NITZ 1977, S. 255/256) spielen eine große Rolle Lob und Tadel, Lohn und Strafe. Aus volkskundlicher Sicht fällt dazu auf, daß sich im außerschulischen Brauchtum (das Subsystem Schule ebenso wie das Subsystem Kirche sollen hier ausgeklammert bleiben) kaum feste Belobigungstermine herausgebildet haben, wohl aber eine Reihe von Jahreslaufzäsuren, an denen mittels Kritik an Mitmenschen appelliert zu werden pflegt. Wir sprechen von den sog. Rügebräuchen. Sie häufen sich deutlich im Winterhalbjahr: Martins- und Nikolaustag, Dreikönig, Fasnacht (vgl. dazu KOENIG, 1980, S. 17–21). Im Sommer werden gelegentlich mit der Kirchweih Rügehandlungen verknüpft.

1. Formen

a) Bevor sie, namentlich in den Städten, zum uniformierten gutmütigen Weihnachtsmann vergreisten, waren *Pelzmärtel* und *St. Nikolaus* höchst zwiespältige Gestalten. Wie wir es in Matri, Gastein, Oberdrauburg usw. oft erlebt haben, hat man vor ihnen bzw. ihren fellvermummten, kettenklirrenden, glockenrasselnden Begleitern, z. B. Knecht Ruprecht oder den Klaubaufs, einerseits Angst; andererseits freut man sich auf ihre Geschenke. Sie sind zugleich Drohgestalten und Guttäter.

Brauchort, was den Rügeaspekt angeht, ist die Stube, den sozialen Umkreis bildet die Familie, jedoch wenden sich St. Nikolaus & Co. in erster Linie an die Kinder. Ob der mythische Gast aus seinem großen Buch, das so wundersam Bescheid weiß über alle Taten der Kleinen, mehr mahnende oder mehr lobende Worte verliest, hängt davon ab, was Vater und Mutter ihm vorher mitzuteilen für notwendig hielten. Anders formuliert: Die Eltern schalten überirdisches Personal ein, um ihren Vorhaltungen mehr Nachdruck zu verleihen, d. h. ihre mehr oder weniger subjektiven Erziehungsmaßregeln scheinbar auf die Ebene geradezu kosmischer Allgemeingültigkeit zu heben.

Leibhaftig, von unterschiedlichen Rollenträgern verkörpert (vgl. KOENIG 1980, S. 45/46 u. 85), pflegen jene himmlischen Boten »von weither kommend« heute am 11. November bzw. am 6. Dezember anzurücken. Lutherische Konfessionsgebiete bevorzugen traditionell den Martinstag, der Nikolaus hat sich stärker in den katholischen Gebieten durchgesetzt. Früher scheinen die Termine weniger fest gewesen und oft mit dem Heiligen Abend zusammengefallen zu sein (STRASSNER 1964, S. 386).

Darüber hinaus gibt es aber noch eine Menge ähnlicher Figuren, die Kindern im Konfliktfall drohend angekündigt, ihnen aber praktisch nie bzw. nie mehr (vgl. STRASSNER 1964, S. 356; SCHUHLADEN 1985, S. 5) mimisch-real vor Augen geführt werden, so daß Volksbrauch und Volkserzählung ineinander verschwimmen. Sie tragen, je nach Landschaft, höchst abwechslungsreiche Namen: Aus dem Fränkischen gehören hierher z. B. der Nachtgieger, der Schlotfeger, der Soliman (Großweingarten) und, wiederum besonders in der Vorweihnachtszeit angesiedelt, die Hullefrau, das Lutzelweib, der Trempel, der Rumpelthomas, die Eisenberta und viele andere (STRASSNER 1964). Stets sind Rute und Sack, ferner Scheren, Sensen, Ketten ihre Attribute. Vor dem Nachtmahr müssen sich Kinder fürchten, die abends nicht rechtzeitig nach Hause gehen. Die Bärmutter schleppt böse Knaben und unartige Mädchen in ihrem Sack mit

fort. Soliman leitet Betrunkene in die Irre. Die Märtresberta sticht und bläst Neugierigen, die durch Schlüssellocher gucken, die Augen aus und schlitzt ihnen den Bauch auf, um Kehrriech und Heu hineinzustopfen. Sogar vom Christkind behauptet man ortsweise ähnliches. Braven Kindern hingegen spendiert auch die furchtbare Märtresberta Äpfel, Nüsse, Lebkuchen. – Die oben für Pelzmärtel und Nikolaus erwähnte Ambivalenz belohnend-straftend ist also ihnen allesamt eigen. Das System besteht darin, daß man sie als ganzjährig wachsamer Aufpasser installiert hat, die an bestimmten Tagen Abrechnung halten werden. Warnend an sie zu erinnern, wird so zum beliebigen, d. h. terminunabhängig verfügbaren Erziehungsinstrument. Als »Kindleinfresser« fuhr der »Riese mit dem gläsernen Bauch«, gruselig anzuschauen, 1508 auch im Nürnberger Schembartlauf mit.

Glaubhaft vertritt STRASSNER (1964) die Ansicht, daß die im November/Dezember sich drängenden Tage der Heiligen Martin (11.11.), Andreas (30.11.), Barbara (4.12.), Nikolaus (6.12.), Lucia (13.12.) und Thomas (21.12.) »Termin-Personifikationen« sind, die ursprünglich heidnische Vorstellungswelten beinhalteten und erst später durch Verknüpfung mit Märtyrern der Kirche verchristlicht wurden. Es handle sich letztlich um die sog. »Berchten«, zumeist zweigeschlechtige, den Dualismus hell-dunkel bzw. gut-böse in sich tragende Wesen, die man einst bang in den Herbststürmen und Rauh Nächten mit Wodans wildem Heer durch die Lüfte brausen und in den Nebeln lauern sah. Ein Singvers aus dem Erzgebirge macht diese vorchristliche Herkunft evident: »Wute, Wute, Nikolas/ greif in den Sack und gib mir was« (CLAUSS 1967, S. 147); Wodan und der Bischof von Myra sind hier in eins gesetzt.

Für unser Thema ist diese Feststellung insofern bedeutsam, als damit einer mit überirdischen Schreckdämonen operierenden Pädagogik ein überaus hohes Alter zuzuerkennen ist: Im Rügebrauchtum zwischen Martini und Weihnachten/Wintersonnwende bzw. Dreikönigsnacht konkretisiert sich für Mitteleuropa die interkulturell verbreitete Furcht vor Göttern und Geistern, die lange auch den Erwachsenen eingeredet wurde. So prüften die »Berta« im Frankensteinwald und anderswo die »Holle« z. B. auch den Fleiß der Spinnerinnen (STRASSNER 1964, S. 354). Die Einengung zum Kinderbrauch dürfte erst das Ergebnis junger Aufklärung sein. Modern versachlicht ergreift der Rügedruck, laut KOENIG (1980; S. 85), aber auch noch manche Hausfrau, die argwöhnt, der »Nikolaus«, zumal ein weiblicher, möchte vielleicht hinterher über Sauberkeit und Ordnung in der Wohnung tratschen.

b) An Dreikönig, zu Fasnacht und bei Kirchweihen sind Rügehandlungen vorwiegend in Umzugsbrauchtum eingebettet, das in voller Öffentlichkeit alle Alters- und Sozialgruppen einbezieht. So beinhaltet etwa der Gasteiner Perchtenlauf am 5./6. Januar das sog. *Herodesgericht* – der Judenkönig spricht Umstehende auf ihre »sittlichen Verfehlungen« an und erwartet ein Bußgeld –, eine Teilaktion, die allerdings im Rahmen der Segenswünsche zu (Alt-)Neujahr und damit verbundenen Heischens nur eine randliche Rolle spielt (v. ZIMBURG 1947, S. 31).

Deutlicher ist mit der Fasnacht das Rügen verbunden. Zum ersten knüpft Erziehung hier an den alten *Narrenbegriff* an, wie ihn Sebastian BRANT 1494 in seinem »Narrenschiff« darstellt: Die Narrenkappe trägt dort, wer geizig, faul, wollüstig, zänkisch, neidisch, undankbar usw. ist. Persönlich identifizierbar zeigt das Nürnberger Schembartbuch einen Patrizier, dessen würfelförmig mit lauter Spielkarten beklebter Rock seine Laster offen hinausposaunt (ROLLER 1965, S. 62–66). Narr, das ist damals ein im religiösen Sinn sündiger Mensch. Das Herumlaufen im Narrenkleid ist daher primär als Selbstbeichtigung aufzufassen, als Sündenbekenntnis und Moment der Besinnung, in dem idealiter ein Versprechen auf Besserung geleistet wird.

Ein zweiter Erziehungsimpuls geht vom befristeten *Verkehrte-Welt-Spiel* aus. Die Fasnacht erlaubt es jedermann, ungestraft und geschützt durch die Maske »aus der Rolle zu fallen«, d. h.

auch Höhergestellte, ja schlechthin die Obrigkeit zu kritisieren. Es werden Rathäuser gestürmt, Bürgermeister beurlaubt, Stadtschlüssel eingefordert. Frauen vergreifen sich mit der Schere am Männlichkeitssymbol Krawatte. Spott trifft Einzelpersönlichkeiten, glossiert werden Zeitereignisse. Im Schwarzwalddorf Reute hieß das »die Dummheit ausschellen« (SCHARFE 1960, S. 148). Auch hierin ist die Intention eingeschlossen, Fehler und Fehlentwicklungen zu bekämpfen, oder richtiger: sie zumindest anzukreiden, wenn man sie aufgrund der realen Machtstrukturen schon nicht wirklich beseitigen kann.

Bereits vom Nürnberger Schembartlauf 1522/23 ist ein Fasnachtsgewand überliefert, das – aus lauter Ablaßbriefen zusammengestückt – Protest war gegen das bibelferne Nachlassen von Fegfeuerstrafen um Geld durch Papst und Bischöfe (ROLLER 1965, S. 72–74). Auf dem Höllenfuhrwerk des Schembartlaufes 1539 wurde der lutherische Prediger und Sauertopf Dr. Andreas Osiander, mit einem Spielbrett in der Hand als Verweis auf eines seiner Lieblingsthemen, der Lächerlichkeit preisgegeben. . . So führt eine lange Traditionslinie zu den bekannten, nicht zuletzt politischen Themenwagen im heutigen Karneval, die keineswegs nur für die rheinischen Rosenmontagszüge typisch sind. In kleineren fränkischen Orten werden auf solchen Lafetten z. B. die mißratene Gemeindegebietsreform, die vernachlässigte Kanalisation, die Belästigung durch Fremdenverkehr, das erschlafte Vereinsleben aufs Korn genommen. Aufmerksam gemacht werden soll auf Mängel, die auszuräumen man die verantwortlichen Beamten und Mitbürger aufrufen möchte.

Ähnliche Wagen werden auch bei manchen Kirchweihumzügen mitgeführt. Weniger aufwendig, aber in der Funktion gleich sind die verlesenen oder gesungenen »Verkündigungen« durch einen »Narrenpolizisten«, womit vielfach im Schwarzwald die Fasnacht eröffnet wird. Im 20. Jahrhundert entwickelte sich daraus der Druck von Narrenzeitungen (SCHARFE 1966, S. 198 u. 214).

Unter Volkskundlern ist um 1980 ein heftiger Streit entbrannt, wo der Innovationsherd solchen Fasnachtstreibens zu suchen sei. Von anderen befehdet (»Moser gegen Moser«), vertritt Dietz-Rüdiger MOSER die These, nicht zuletzt der Jesuitenorden habe das Maskentreiben gefördert, um durch sinnbildhafte Veranschaulichung von sittlich-religiösen Mißständen umso erfolgreicher Bekehrungsarbeit vollbringen zu können, also ex negativo zu erziehen. Abgesehen von Mosers allzu monokausaler Argumentation ist dieser Hinweis sicher wichtig.

c) Eine für unseren Zusammenhang besonders beachtliche Erscheinungsform von Fasnacht sind schließlich noch die sog. Schemen- oder *Narrengerichte*. Es handelt sich dabei, teils auf literarischer Höhe (Hans Sachs), teils in bäuerlich-bildungsbürgerlicher Plumpeheit, um durchinszenierte Spielhandlungen, die ein Gerichtsverfahren imitieren und mit einer Aburteilung des Delinquenten enden. Auf dem Dorfplatz, im Wirtshaus, einst im fränkischen Burgebrach auch mitten in der Flur (HEEGER 1972, S. 183) wird eine Holzbühne zum Tribunal in der Öffentlichkeit. »Richter« sind – wieder der Verkehrte-Welt-Ansatz – die Dorfburschen, ein paritätisch männlich-weiblich besetztes Gremium, im genannten Burgebrach zwölf Jungfrauen. Weiterhin gibt es Beschwerdeführer, Verteidiger, Protokollanten, Gerichtsdiener, Wachen, Henker usw. Angeklagt werden kann jedermann, nicht selten sind es die Honoratioren des Ortes, gelegentlich auch ein anonymer Sündenbock, z. B. eine Strohuppe wie der fränkische Löll. Die Vorwürfe können sich auf konkrete Vorkommnisse des letzten Jahres beziehen, z. B. ein Betrunkensein, Streit mit Nachbarn, ein Liebesabenteuer, Übereifer des Pfarrers, Fehlleistungen des Arztes oder Apothekers. Oft sind es reine Fiktionen, spaßig erfundene Delikte hinsichtlich sittlicher Verirrungen, Völlerei, Herrschsucht, Gewalttätigkeit. Als Sühne für das Verbrechen spielen Tanz-, Kuß-, Bier-, Schnaps-, Wurst- und Geldstrafen (HEEGER 1972, S. 182), insoweit

wieder mit dem Heischegedanken verknüpft, sodann Prellen oder Auspeitschen (D.-R. MO-SER 1986, S. 277 u. 282) und unangenehme Dienstleistungen, z. B. Straßenkehren, eine große Rolle. Der Löll stirbt in der Regel einen Feuertod, der Nusplinger Saukögel wird mit dem Beil hingerichtet (SCHARFE 1966, S. 230/31).

Der Sinn der Rügegerichte ist ein doppelter: Es schafft dem kleinen Mann Genugtuung zu sehen, daß auch die Oberen zur Verantwortung gezogen werden können. Und es wird ihm demonstriert, daß in der (Dorf-)Gemeinschaft – oder ist es eine Instanz höherer Gerechtigkeit? – keine Missetat unentdeckt bleibt. Scherz und Ernst sind vermischt. Die Strohuppe ist gleichsam jedermann; in Gang kommen soll ein moralisierender Transfer.

Vor allem der schwäbisch-alemannische Raum ist bis heute reich an derartigen Narrengerichten (SCHARFE 1966, S. 227–237). Anderwärts wurden sie durch die spätabolutistische Aufklärung des 18./19. Jahrhunderts, die solche Bräuche als Amtsanmaßung und Anpöbelung mißbilligte, stark zurückgedrängt (SCHARFE 1966, S. 261; HEEGER 1972, S. 183). Die Nürnberger Schembartläufe endeten bereits 1539 durch Verbot wegen des vom Rat als unziemlich empfundenen Osiander-Eklats. Zweifellos eine Fortsetzung in der veränderten Form von Saalveranstaltungen sind jedoch die *Büttenredner*, hinter denen wie auf der Richterbank der Elferrat thront.

2. Funktionen

a) Etliche Lexikonartikel (BREZINKA 1976; SCHALLER 1977; BÖHM 1982) raffend, sei den weiteren Ausführungen vornehmlich der Teilaspekt »intentionaler Erziehung« zugrundegelegt, definiert als Hilfe zur Entfaltung angeborener Kräfte, als Anleitung zum Erwerb sittlicher, sozialer und kultureller Qualifikationen, als Anstoß zur Ausformung menschlicher Mündigkeit, d. h. als *auf Optimierung bedachter und somit in die Zukunft gerichteter Förderungsakt*. – Vor derartigem Hintergrund haben wir zu fragen: Dienen die geschilderten Rügebräuche diesem Ziel?

Umdenken anbahnen und Verbesserungen bewirken wollen in der Tat jene Protest-Schauwagen im Karnevals- oder Kirchweihzug, die z. B. sozialpolitische Versäumnisse anmahnen, Ausländerfeindlichkeit kritisieren, den Bau eines längst notwendigen Klärwerks fordern. Auch die alljährlich sich wiederholende 1.-Mai-Demonstration der organisierten Arbeiterschaft, die Rügebrauch zu nennen wir bisher nur nicht gewohnt sind, kann hierher rechnen. Mit erzieherischem Appell (bis hin zur Streikdrohung) sollen Konservatismus und Trägheit der Politiker, der Unternehmer, der Zeitgenossen insgesamt aufgebrochen werden. Das Erscheinen des Nikolaus und seiner Varianten hat wenigstens teilweise diese optimistische Tendenz, wenn die Kinder z. B. angehalten werden, sich ordentlich die Zähne zu putzen, in der Schule fleißig zu sein. Andererseits ist die Schockwirkung, mit der die Kleinen den Heiligen und seine grimmigen Gesellen erleben, beträchtlich, psychologisch vielleicht sogar fragwürdig (vgl. SCHUHLADEN 1985, S. 17; anders KOENIG 1980, S. 55).

b) Wir sind damit an einem Anfang, Rügebräuche und ihre erzieherische Funktion auch kritischer zu sehen. Viel häufiger nämlich werden durch Rügebräuche Fesseln gelegt: Knecht Ruprecht schwingt die Rute und öffnet den Sack, weil Susanne von der Marmelade genascht hat, weil Peter die Schwester immer an den Zöpfen zieht und Hans der Oma nicht gehorcht. Der Karnevalszug prangert den bestechlichen Politiker an oder sog. Risikogruppen, in denen man die Verbreiter etwa der Aids-Seuche vermutet. Das Narrengericht verurteilt den Streithammel und den Ehebrecher. Es geht also hauptsächlich darum zu sagen, was *nicht* getan werden darf. Es werden Normverstöße geahndet, Abweichler bloßgestellt, Außenseiter geächtet. Alle modernen Autoren (SCHARFE 1970; KRAMER 1974; BAUSINGER 1979; WEBER-KELLER-

MANN 1986) heben diese *soziale Kontrollfunktion* als das eigentliche Wesen der Rügebräuche hervor. Sie gelten ihnen als wichtiges Instrument zur Stabilisierung der bestehenden Verhältnisse und Verhaltensweisen. Man könnte es, wertend, auch repressive Sozialisation nennen. Das »Rugamt« der Freien Reichsstadt Nürnberg, das für die Handwerkerzünfte zuständig war, stellte sich unter diesem Namen selbst als gängelnde Behörde dar und jagte z. B. den technisch findigen Neuerer als »Pfuscher« fort. Ebenso wurde die christliche Büßer-Attitüde im Narrenkleid nicht als Aufbruch zu neuen Ufern begriffen, sondern immer nur als Umkehr.

Gesellschaftlicher Wandel und Veränderungen des traditionell verankerten Normensystems werden von den Rügebräuchen also eher gebremst als beschleunigt. Der ältere Topos von einer durch die Rügebräuche bewirkten gesunden, schönen, harmonisierenden Selbstreinigung der Gemeinschaft ist heute aufgegeben.

Wissenschaftstheoretisch hat man die Rügebräuche inzwischen auch der Rechtlichen Volkskunde zugeordnet; sie seien, wie etwa das Feldgeschworenenwesen, ein Stück Volksjustiz. Damit gewann man Blickscharfe: Rügebrauchtum wird nicht nur an den dafür vorgesehenen Jahreslaufterminen als letztendlich doch versöhnliches heiteres Gruppenerlebnis praktiziert, sondern kann jederzeit – situationsbedingt – die Zuwiderhandlungen einzelner Individuen abstrafen, und zwar ziemlich erbarmungslos. Ehepaaren, die ein Jahr nach der Heirat noch kinderlos waren, wurde zum Hohn ein Fatschenkind aus Lumpen auf den Hausfirst gesteckt. War ein Pantoffelheld unter der Knute einer zänkischen Gemahlin, wurde ihm in schweren Fällen das Haus »gewüestet«, d. h. das Dach abgedeckt (D.-R. MOSER 1986, S. 276; SCHILD 1985, S. 212). Andere wurden, das berühmte Haberfeldtreiben (ETTENHUBER 1983), mit Spottliedern und Katzenmusik verfolgt, mit einer »Eselshochzeit« lächerlich gemacht – noch in unseren 50er Jahren (BAUSINGER 1979, S. 130/131). Ein modernes Beispiel ist die Rote Karte auf dem Fußballplatz. Erinnert sei ferner an den (von H. MOSER 1976 allerdings mehr zur Kirchenzucht gestellten) Strohkrantz und das Zopfabschneiden für gefallene Mädchen sowie viele ähnliche Ehrenstrafen wie Pranger, Schandmasken, Halsgeigen (SCHILD 1985, S. 208–228). Dahinter standen Normen wie die der Arterhaltung, des Patriarchats, des Ehesakraments usw., die so gesichert wurden. Das drastisch Demütigende, z. B. auch ein Verprügeln, hatte und hat dabei für die Akteure zugleich beträchtlichen Unterhaltungswert (SCHARFE 1970, S. 56; SCHILD 1985, S. 212).

Man kann all diese Sanktionen so erklären: Die Gemeinschaft, in der Regel einst vertreten durch die aktive Burschenschaft, stellt die Ordnung wieder her, indem sie den mißliebig Gewordenen ausgrenzt, ja symbolisch vernichtet, bzw. die Furcht davor als Mittel allgemeiner Disziplinierung benutzt. Ein Feindbild als Integrationsmechanismus! Martin SCHARFE (1970, S. 56) fügt hinzu, daß diejenigen, die die Kontrollfunktion ausüben, eben paradoxerweise vor allem die jugendlichen Jahrgänge, dabei gleichzeitig selbst Kontrollierte sind, indem sie im Vollzug die Spielregeln erlernen. In der Pädagogik würde man wohl von funktionaler Erziehung sprechen (BREZINKA 1976, S. 130; BÖHM 1982, S. 157). Scharfe nennt dies einen regelrecht gesellschaftlichen Trick, Vollendung der Enkulturation.

Toleranz von Staat und Kirche gegenüber den Rügebräuchen des Volkes beruhte somit in Wahrheit stets auch auf einem hohen Grad von Allianz! Ja man wird im einzelnen untersuchen müssen, ob Rügebräuche nicht sogar ganz bewußt – Ventilcharakter und Bütteldienst – von oben her eingesetzt wurden; die Grafen Zimmern 1502 in der Ursprungssage des Oberndorfer Narrengerichts (SCHARFE 1966, S. 234) wären dafür ein Beleg. Bisweilen kam es freilich auch zu Gegensätzen, insbesondere wenn sich Gesetzgebung und kirchliche Sozialethik

schneller (oder langsamer) bewegten als das »sittliche Volksempfinden« (H. MOSER 1973). Dann zogen die Behörden ihrerseits, sehr zum Mißfallen von Brauchhütern, gegen »Auswüchse bei den Volksbräuchen« zu Felde. Seit der Aufklärung des 18./19. Jahrhunderts und, damit einhergehend, der fortschreitenden Zentralisierung obrigkeitlicher Gewalt war dies immer häufiger der Fall (vgl. D.-R. MOSER 1986, S. 277; BAUSINGER 1979, S. 130).

c) Aus diesem Grund und weil die Autonomie des Individuums (im Zuge von Bevölkerungsmobilität, Urbanisierung, materieller Sicherheit, Normkrisen, vgl. SCHARFE 1970, S. 58–60) gewachsen ist, hat sich die soziale Kontrollkraft der Rügebräuche in jüngerer Zeit zweifellos verringert. Ersatzweise an Einfluß gewonnen hat der Klatsch als Normengarant (BAUSINGER 1979, S. 134). Der bärtige Mann mit Bischofsmütze, Sack und Süßigkeiten, die Zeit der Fasnachtsmasken, das Brimborium eines Rügegerichts werden nur mehr als angenehmes Amüsement wahrgenommen. Verloren haben sich Bereitschaft bzw. Zwang, sich davon innerlich angerührt und persönlich betroffen zu fühlen. Auch werden altertümliche Texte und Sinnbezüge ohne Interpretieren schlicht nicht mehr verstanden: Was meint der »Sommervogel« im Grosselfinger Narrengericht, warum proklamiert man hier die »venedischen Gesetze«? Die Botschaft prallt ab, die Formen erstarren zur *Ritualisierung* (SCHUHLADEN 1985, S. 3). Man spielt halt wie alljährlich, gewissermaßen aus Brauchpflicht, Laientheater mit lokaler Tradition zur eigenen Freude, zur Freude der Mitbürger.

Kommen dann noch Rücklaufprozesse aus der wissenschaftlichen Literatur hinzu, Touristen als Zuschauer, werbliche Verwertung für das Ortsimage und schaustellerischer Export des heimischen Brauchtums, so ist aus der Erziehung per Rügebrauchtum endgültig *Folklore* geworden.

3. Literatur

- BAUSINGER, Hermann: Volkskunde. Von der Altertumsforschung zur Kulturanalyse. – Untersuchungen d. Ludw.-Umland-Inst. d. Univ. Tübingen. Sonderband. 1979.
- BÖHM, Winfried: Wörterbuch der Pädagogik. – 12. Aufl. Stuttgart 1982.
- BRANT, Sebastian: Das Narrenschiff (1494). – München 1944.
- BREZINKA, Wolfgang: Erziehungsbegriffe. – L. Roth (Hg.), Handbuch der Erziehungswissenschaft. – München 1976, S. 128–133.
- CLAUSS, Herbert (Hg.): Das Erzgebirge. – Frankfurt/Main 1967.
- ETTENHUBER, Helga: Charivari in Bayern. Das Miesbacher Haberfeldtreiben von 1893. – R. van Dülmen (Hg.), Kultur der einfachen Leute. – München 1983. S. 180–207.
- GRÄBENITZ, Horst: Erziehungsmaßnahmen. – H. Rombach (Hg.), Wörterbuch der Pädagogik. Bd. 1. Freiburg/Basel/Wien 1977, S. 255/256.
- HEEGER, Fritz: Fränkische Rügegerichte in der Fasnacht. – Bayer. Jahrbuch f. Volkskunde 1972. S. 182–185.
- KOENIG, Otto: Klaubaufgehen. Ein Maskenbrauch in Osttirol und der Gastein. – Wegweiser zur Völkerkunde 24. Hamburg 1980.
- KRAMER, Karl-Sigismund: Grundriß einer rechtlichen Volkskunde. – Göttingen 1974.
- MOSER, Dietz-Rüdiger: Fastnacht-Fasching-Karneval. Das Fest der »Verkehrten Welt«. – Graz/Wien/Köln 1986.
- MOSER, Hans: Rügebräuche. – Brockhaus-Enzyklopädie Bd. 16, 17. Aufl. Wiesbaden 1973, S. 212.
- MOSER, Hans: Jungfernkranz und Strohkrantz. – Festschrift K.-S. Kramer. Das Recht der kleinen Leute. – Berlin 1976. S. 140–161.
- MOSER, Hans: Kritisches zu Tradition und Dokumentation des Perchtenlaufens. – H. Moser. Volksbräuche im geschichtlichen Wandel. – München 1985, S. 41–57.
- PETZOLDT, Leander: Das Narrengericht in Grosselfingen. – Publikation des IWF Göttingen zu Film E 2318. – Göttingen 1981.
- PETZOLDT, Leander: Volkstümliche Feste. – München 1983.
- ROLLER, Hans-Ulrich: Der Nürnberger Schembartlauf. – Volksleben. Untersuchungen d. Ludw.-Umland-Inst. d. Univ. Tübingen. Bd. 11. Tübingen 1965.
- SCHARFE, Martin: Rügebräuche. – H. Bausinger (Hg.), Dörfliche Fasnacht zwischen Neckar und Bodensee. – Volksleben. Untersuchungen d. Ludw.-Umland-Inst. d. Univ. Tübingen. Bd. 12. Tübingen 1966. S. 196–266.
- SCHARFE, Martin: Zum Rügebrauch. – Hessische Blätter f. Volkskunde. Bd. 61. Gießen 1970. S. 45–68.

- SCHILD, Wolfgang: Alte Gerichtsbarkeit. – München 1985.
- SCHUHLADEN, Hans: Bayerische Perchtenläufe im 20. Jahrhundert. – Bayer. Jahrbuch f. Volkskunde 1985. S. 1–23.
- STRASSNER, Erich: Berchtengestalten in Ostfranken. – Jahrbuch f. Fränk. Landesforschung Bd. 24. 1964. S. 345–399.
- WEBER-KELLERMANN, Ingeborg: Saure Wochen-Frohe Feste. – München/Luzern München–Luzern S. 185–190.
- ZIMBURG, Heinrich v.: Der Perchtenlauf in der Gastein. – Wien 1947.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Matreier Gespräche - Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft Wilheminenberg](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [1989](#)

Autor(en)/Author(s): Heller Hartmut

Artikel/Article: [Zur Erziehungs- und Kontrollfunktion von Rügebräuchen 309-315](#)